



Verkündet am 22. Juli 2016

\*\*\*\*\*

stv. Urkundsbeamtin

## Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

1. \*\*\*\*\*

2. \*\*\*\*\*

zu 1 und 2 bevollmächtigt: \*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

- Kläger -

gegen

### Freistaat Bayern

vertreten durch das Landratsamt Cham

Rachelstr. 6, 93413 Cham

- Beklagter -

beigeladen:

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

beteiligt:

### Regierung der Oberpfalz als Vertreter des öffentlichen Interesses

Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg

wegen

baurechtlicher Nachbarklage

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg, 7. Kammer, unter Mitwirkung von

Richter am Verwaltungsgericht Straubmeier als Vorsitzendem

Richter am Verwaltungsgericht Dr. Barth

Richter Rösl

ehrenamtlichem Richter Müller

ehrenamtlichem Richter Poh

aufgrund mündlicher Verhandlung vom **22. Juli 2016** folgendes

### Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kläger tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Verfahrens.
- III. Das Urteil ist im Kostenpunkt vorläufig vollstreckbar.

### Tatbestand :

Die Kläger wenden sich als Nachbarn gegen eine baurechtliche Genehmigung.

Mit Antrag vom 16.7.2015 beantragte der Beigeladene die Erteilung einer Baugenehmigung für den Neubau eines Bio-Hühnerstalles für 3000 Legehennen mit einem westlich angegliederten eingestreutem Außenklimabereich (Ausmaße insgesamt ca. 15 m x 50 m), 2 Futtersilos und Gastank, sowie einem westlich bzw. südlich des Stalls gelegenem eingezäuntem Freilauf auf dem Grundstück Fl.Nr. 1586 der Gemarkung \*\*\*\*\*. Westlich dieses Grundstücks betreibt der Beigeladene auf dem Grundstück Fl.Nr. 1588 einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Rinderhaltung und ca. 30 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Der Beigeladene beabsichtigt eine Betriebsumstellung. Die Rinderhaltung soll im Hinblick auf den Neubau des Bio-Hühnerstalles aufgegeben werden. Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Außenbereich.

Die Kläger sind Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 1582/1 Gemarkung \*\*\*\*\* , das u.a. mit einem Wohnhaus bebaut ist. Die geringste Entfernung zwischen dem Wohnhaus der Kläger und dem geplanten Auslauf für die Hühner beträgt ca. 85 m. Der Abstand zur nächstgelegenen (südlichsten) Ecke des geplanten Legehennenstalles beträgt ca. 180 m.

Nachdem der Beklagte vom Beigeladenen die Vorlage eines immissionsschutzfachlichen Gutachtens verlangt hatte und dies vom Beigeladenen vorgelegt wurde, erteilte der Beklagte mit Bescheid vom 27.10.2015, dem Bevollmächtigten der Kläger zugestellt am 2.11.2015, die Baugenehmigung nach Maßgabe der am 26.5.2015 geprüften und revidierten Bauvorlagen unter verschiedenen Nebenbestimmungen. In Nr. 22 der Nebenbestimmungen ist u.a. geregelt, dass das immissionsschutztechnische Gutachten des Sachverständigenbüros \*\*\*\*\*ingenieure vom 8.10.2015 Bestandteil der Genehmigung ist. Dieses enthält auch einen entsprechenden Stempel. Unter „V. Hinweise“ wird in Ziffer 12 des Bescheids ausgeführt, dass der Prognoseansatz der \*\*\*\*\*ingenieure (Immissionsschutztechnisches Gutachten vom 08.10.2015) darauf beruht, dass die bestehende Rinderhaltung an der Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1588 Gemarkung \*\*\*\*\* mit Inbetriebnahme des geplanten Bio-Hühnerstalles stillgelegt wird.

Am 26.11.2015 ließen die Kläger Klage erheben. Zur Begründung wird u.a. vorgebracht, die Kläger seien mit ihrem Wohnanwesen im faktisch allgemeinen Wohngebiet in kürzester Entfernung von allen Anwohnern baunachbarrechtlich betroffen und ausweislich des Sachverständigengutachtens als Immissionsbetroffene nicht eigens betrachtet worden. Die Kläger würden sich insbesondere gegen die unzumutbare Beeinträchtigung durch Geruchsmissionen wenden. Aus dem Bescheid mit seinen Nebenbestimmungen sei nicht erkennbar, dass

die genehmigende Behörde etwaige Geruchsabstände ausreichend, insbesondere in Zusammenschau mit der bereits vorhandenen Belastung, geprüft und im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung der Kläger gewürdigt habe. Aus dem Bescheid selbst sei nicht mit hinreichender Bestimmtheit erkennbar, dass ausreichende Geruchsprognosen oder -messungen erfolgt wären, die die Rechtmäßigkeit des Vorhabens im Hinblick auf die nachbarbetroffenen Kläger vollständig nachvollziehbar erscheinen ließen. So werde etwa unzutreffend von einer zu geringen dauerhaften Gesamtbelastung ausgegangen. Auch die Zumutbarkeitsschwelle sei zu hoch angesetzt. Die Außenbereichswerte nach der GIRL kämen vorliegend aus rechtlicher Sicht nicht zur Anwendung. Dem Sachverständigen, der das immissionsschutztechnische Gutachten erstellt habe, seien nicht alle relevanten Zustände mitgeteilt worden. So sei ihm offensichtlich vorenthalten worden, dass der weitere Landwirtschaftsbetrieb, der zwischenzeitlich in Richtung Norden ausgesiedelt worden sei, an der alten Hofstelle noch immer eine tierische Fäkaliensammelstelle („Misthaufen“) unterhalte.

Die Kläger beantragen,

den bauaufsichtlich genehmigenden Bescheid des Landratsamtes Cham vom 27.10.2015 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, beim Ortsteil Z\*\*\*\*\* sei sowohl nach der Darstellung im Flächennutzungsplan als auch nach der tatsächlichen Bebauung von einem Dorfgebiet gem. § 5 der BauNVO auszugehen. Hier seien Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe grundsätzlich zulässig, wobei auf deren Belange einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten vorrangig Rücksicht zu nehmen sei. Das Wohnhaus der Kläger liege nicht in kürzester Entfernung von allen Anwesen zum Bauvorhaben. Das Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1587 Gem. \*\*\*\*\* (Nr. 4.2 immissionsschutztechnisches Gutachten = BUP 3) liege deutlich näher. Selbst an diesem Punkt würden bei maximaler Belastung die zulässigen Werte nicht überschritten, so dass dies für das weiter entfernte Wohnhaus der Kläger ebenfalls anzunehmen sei. Durch den geplanten Betrieb des Bio-Hühnerstalles sei für das Wohnhaus der Kläger eine Zusatzbelastung der Geruchsmissionen von bis zu 1 % der Jahresstunden prognostiziert. Weiter komme das Gutachten zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich der Geruchsmissionen zu einer Gesamtbelastung von bis zu 3 % der Jahresstunden kommen werde. Nach Tabelle 1, Nr. 3.1 der GIRL werde für Dorfgebiete ein Immissionswert von 15 % der Jahresstunden empfohlen. Es werde damit deutlich, dass die immissions-

schutzfachliche Höchstgrenze der GIRL für das Wohnhaus der Kläger deutlich unterschritten werde. Die Aufgabe der Rinderhaltung auf der Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1588 habe der Beigeladene im Rahmen des Genehmigungsverfahrens schriftlich bestätigt.

Der Beigeladene schließt sich ohne eigene Antragstellung dem Klageabweisungsbegehren des Beklagten an.

Er bringt vor, nach Ansicht des Gutachters sei eine Dungstätte in dieser Größe als irrelevant einzustufen. Beim neugebauten Stall des weiteren noch vorhandenen Landwirts im Ort handle es sich in erster Linie um eine Aufstallung mit Flüssigentmischung, d.h. die Hinterlassenschaften der Kälbinnen und Kühe (= ca. 95 % des anfallenden Mistes) würden unmittelbar in die Güllegrube entleert. Nur der Mist der Kälber werde zeitweise auf dem benannten Misthaufen zwischengelagert. Nach Aussage des Nachbarn werde aber der Kälbermist, soweit es die Witterung und die Vegetation zulasse, unmittelbar auf die landwirtschaftlichen Flächen ausgebracht bzw. außerhalb der Ortschaft zwischengelagert. Der auf dem ehemaligen Betriebsgelände gelagerte Mist sei also relativ wenig und zudem mit einer großen Menge Stroh versetzt, das den größten Teil der Emissionen binde. Ergänzend wurde eine Stellungnahme der \*\*\*\*Ingenieure vom 18.7.2016 vorgelegt. Danach sei nach den Gelben Heften bei Festmistlagerstätten bis zu einer Festmistlagermenge von 250 m<sup>3</sup> die Geruchsschwellenentfernung unabhängig von der Lagermenge. Danach würde ab einer Entfernung von 5 Metern vom Festmistlager die Geruchswahrnehmung von „deutlich“ stark abnehmen und bei spätestens 15 Metern nur noch „schwach wahrnehmbar“ (entspreche etwa einer irrelevanten Zusatzbelastung) sein. Des Weiteren sei anzumerken, dass nach der neuesten, derzeit gültigen Beurteilungsmethodik vorliegend die bayerische Abstandsregelung anzuwenden sei. Das bedeute, dass der nördliche Rinderstall in der Ausbreitungsberechnung nicht berücksichtigt werden müsse. Aufgrund des Abstandes von 90 Metern trage der Rinderstall nur in irrelevanter Weise zur Gesamtgeruchsbelastung bei. Die relevante Geruchsbelastung durch den Betrieb des Beigeladenen betrage dann zwischen 2 % und 6 % Geruchshäufigkeit. Zusammen mit den geringen Beiträgen durch das innerörtliche Festmistlager und dem ausgesiedelten Rinderbetrieb werde damit der Immissionswert für Dorfgebiete von 15 bis 20 % flächendeckend deutlich unterschritten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und Behördenakten sowie auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe :**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Die Baugenehmigung des Landratsamts Cham vom 27.10.2015 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Ein Nachbar hat einen Rechtsanspruch auf Aufhebung einer Baugenehmigung nicht schon dann, wenn die Baugenehmigung objektiv rechtswidrig ist. Vielmehr ist Voraussetzung, dass der Nachbar durch die Baugenehmigung gerade in eigenen Rechten verletzt wird. Das ist nur dann der Fall, wenn die verletzte Norm zumindest auch dem Schutz des Nachbarn dient, also drittschützende Wirkung hat. Da das Vorhaben des Beigeladenen im Außenbereich liegt, kommt hier drittschützende Wirkung allein nach der Vorschrift des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB in Betracht. Danach darf das Vorhaben nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen für die Kläger führen. Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Immissionen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen.

1. Das Vorhaben begründet keine unzumutbaren Immissionen durch Gerüche.

Soweit die Schwelle der Erheblichkeit von Immissionen nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder normkonkretisierende Verwaltungsvorschriften bestimmt ist, kommt es darauf an, ob die Immissionen das nach der gegebenen Situation zumutbare Maß überschreiten. Die Zumutbarkeitsgrenze ist aufgrund einer umfassenden Würdigung aller Umstände des Einzelfalls und der speziellen Schutzwürdigkeit des jeweiligen Baugebiets zu bestimmen. Bei der trichterlichen Bewertung der Erheblichkeit von Geruchsbelästigungen können nach ständiger Rechtsprechung technische Regelwerke wie die Geruchs-Immissions-Richtlinie - GIRL – i.d.F. v. 29.2.2008 und einer Ergänzung v. 10.9.2008 als Orientierungshilfe herangezogen werden. Die Beurteilung von Geruchsbelästigungen anhand der GIRL kann zwar auch nach ihrer Überarbeitung im Jahr 2008 zu einer „Überzeichnung“ von Gerüchen aus der Landwirtschaft führen. Genau aus diesem Grund bietet sich die GIRL aber dann an, wenn es darum geht, eine unzumutbare Belästigung von Nachbarn durch Gerüche aus der Landwirtschaft im Grundsatz dann auszuschließen, wenn (sogar) die nach der GIRL maßgeblichen Jahresgeruchsstunden eingehalten wer-

den. Mangels anderweitiger Orientierungshilfen und gerade wegen einer geruchlichen Vorbelastung kann daher hier auf die GIRL als maßgebliche Erkenntnisquelle zurückgegriffen werden, weil sie als „komfortables worst-case-Szenario“ im Sinne einer konservativen Prognosesicherheit einen Berechnungsweg aufzeigt, der jedenfalls dem Rücksichtnahmegebot gerecht wird und daher „auf der sicheren Seite“ liegt (BayVGH, B.v. 15.10.2012 – 1 ZB 12.1021 – juris Rn. 10).

Das immissionsschutzfachliche Gutachten der \*\*\*\*\* ingenieure vom 8.10.2015 kommt im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung mittels Ausbreitungsrechnung zu dem Ergebnis, dass es hinsichtlich der Geruchsmissionen am Wohnhaus der Kläger zu einer Zusatzbelastung aus dem Bio-Hühnerstall von 1 % und zu einer Gesamtbelastung von 3 % der Jahresstunden kommen wird (vgl. Rasterkarten auf S. 41 und 42 des Gutachtens). Zwar trifft es zu, dass das Anwesen der Kläger nicht als eigener Beurteilungspunkt (BUP) gewählt wurde, es wurde aber – zusätzlich zur flächendeckenden Berechnung, vgl. Rasterkarten – das Anwesen auf Fl.Nr. 1587 als BUP 3 gesondert betrachtet, der zwischen dem Wohnanwesen der Kläger und dem streitgegenständlichen Vorhaben liegt. Dort wurde eine Zusatzbelastung durch den Hühnerstall von 2 % und eine Gesamtbelastung von 5 % der Jahresstunden ermittelt. Es liegt aufgrund des größeren Abstands zum geplanten Hühnerstall als auch zu den maßgeblichen Emissionsorten der Vorbelastung auf der Hand, dass am Anwesen der Kläger jedenfalls keine größeren Belastungen zu erwarten sind, sondern geringere. Als Vorbelastung wurde der bestehende Milchviehstall auf dem Grundstück Fl.Nr. 1590 mit den emissionsrelevanten Nebeneinrichtungen (Güllegrube, Fahrsilo) berücksichtigt. Beim Bio-Hühnerstall wurden nicht nur der neu zu bauende Stall mit Freilauf als Belastung eingestellt, sondern auch das auf der bestehenden Hofstelle geplante Mistlager im bisherigen Fahrsilo und die geplante Kotlagerung in der bisherigen Güllegrube. Das Gutachten weist insoweit darauf hin, dass dieser Ansatz bereits als konservativ zu werten ist, da die Emissionsfaktoren nach VDI 3894 Blatt 1 eigentlich Service und Entmistungsvorgänge bereits beinhalten und daher nicht gesondert zu betrachten wären. Weiter wird angemerkt, dass die in der VDI 3894 Blatt 1 dargestellten Emissionsfaktoren ausschließlich konventionelle Verfahren sowie Anlagen mit erheblich höheren Besatzdichten abdecken und davon auszugehen ist, dass die Emissionsrelevanz von Anlagen mit extensiven Haltungsverfahren wie hier deutlich unter denen von Anlagen mit konventionellen Bedingungen und hohen Tierdichten liegt. Die angesetzten Emissionsfaktoren des Stalles stellen daher eine Überschätzung dar (vgl. S. 23 des Gutachtens). Insoweit erscheinen die Ansätze als auf der sicheren Seite liegend.

Die GIRL sieht in Ziffer 3.1 (Tabelle 1) für Dorfgebiete einen Wert von bis zu 15 % der Geruchsstunden als zumutbar an, da auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Be-

triebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten in Dorfgebieten vorrangig Rücksicht zu nehmen ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO). Hier liegt daher der für das Anwesen der Kläger ermittelte Wert noch innerhalb des Bereichs, der in Dorfgebieten von der GIRL, die schon eine „worst-case-Betrachtung“ darstellt, ohne Weiteres als zumutbar angesehen wird. In begründeten Einzelfällen sind aber auch Zwischenwerte zwischen Dorfgebieten und Außenbereich möglich, was zu Werten von bis zu 20 % der Geruchsstunden führen kann, die als zumutbar hinzunehmen sind (vgl. Begründung und Auslegungshinweise zur GIRL Nr. 3.1, S. 33). Dies kommt insbesondere auch in Ortsrandlagen in Betracht. Geht man von der Wirksamkeit der Ortsabrundungssatzung und damit von einem Innenbereich i.S.v. § 34 BauGB aus, ist hier aufgrund der Lage des Anwesens der Kläger am Rand des Ortes, des mit dem Vorhaben verbundenen Ziels des Beigeladenen, seinen landwirtschaftlichen Betrieb weiterzuentwickeln (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 BauNVO) sowie des Umstandes, dass im Außenbereich mit der Ansiedlung landwirtschaftlicher Nutzungen grundsätzlich gerechnet werden muss (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB), auch eine Geruchsbelastung von 20 % der Jahresstunden noch zumutbar.

Die gutachtlichen Feststellungen erscheinen dabei schlüssig und nachvollziehbar. Insbesondere ergibt sich aus den Einwänden der Kläger nicht, dass die Gutachter das Regelwerk der GIRL falsch angewandt oder bei der Beurteilung nicht alle Umstände des konkreten Einzelfalls betrachtet haben.

- a) Vorgebracht wird, die Baugenehmigung sei unbestimmt, insbesondere sei auch nicht ausreichend festgelegt, dass die Aufgabe der bisherigen Rinderhaltung durch den Beigeladenen, die als Vorbelastung im Gutachten der \*\*\*\*\*ingenieure vom 8.10.2015 nicht mehr berücksichtigt wurde, tatsächlich erfolgt. Insoweit ist festzustellen, dass eine nähere Betriebsbeschreibung vom Beigeladenen im Baugenehmigungsverfahren tatsächlich nicht vorgelegt wurde. Vom Beklagten wurde allerdings die Vorlage eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zur Luftreinhaltung verlangt. Das vom Beigeladenen vorgelegte Gutachten der \*\*\*\*\*ingenieure vom 8.10.2015 enthält unter Ziffer 2 aber eine eingehende Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die das Haltungsverfahren und die Betriebsabläufe ausreichend beschreibt. Aus Nr. 1.1 des Gutachtens, aus den Ausführungen zu den Emissionsquellen (Nr. 5.1) und dem Hinweis zum Prognoseansatz auf S. 38 des Gutachtens ergibt sich eindeutig, dass dem beantragten und untersuchten Vorhaben zugrunde liegt, dass ein gleichzeitiger Betrieb des neu beantragten Bio-Hühnerstalls und der bisherigen Rinderhaltung nicht erfolgt, sondern letztere aufgegeben wird. In Nr. 22 der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 27.10.2015 ist bestimmt, dass das immissionsschutztechnische Gutachten der \*\*\*\*\*ingenieure vom 8.10.2015 Bestandteil der Genehmigung ist. Ein entsprechender Vermerk wurde auch auf dem Gutachten als Bestandteil der Bauvor-

lagen angebracht. Zusätzlich wurde in Nr. 12 der Hinweise zum Bescheid darauf verwiesen, dass der Prognoseansatz der \*\*\*\*\*ingenieure darauf beruht, dass die bestehende Rinderhaltung an der Hofstelle auf dem Grundstück Fl.Nr. 1588, Gemarkung \*\*\*\*\* mit Inbetriebnahme des geplanten Bio-Hühnerstalles stillgelegt wird. Zusätzlich hat der Beigeladene mit Schreiben vom 23.10.2015 gegenüber der Genehmigungsbehörde eine entsprechende Erklärung abgegeben. Damit ist der Genehmigungsinhalt insgesamt aus Empfängersicht eindeutig dahingehend festgelegt, dass die Inbetriebnahme des Hühnerstalls die Aufgabe der Rinderhaltung voraussetzt. Es ergibt sich auch sonst nicht, dass nachbarschützende Nebenbestimmungen, wie z.B. in Nr. 14, inhaltlich hinsichtlich der Verpflichtungen für den Beigeladenen nicht ausreichend klar wären.

- b) Soweit die Kläger einwenden, der Beklagte und der Gutachter seien zu Unrecht von einem Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) ausgegangen, tatsächlich handle sich um ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO), war dem nicht zu folgen. Maßgeblich sind insoweit die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung. Zu diesem Zeitpunkt sind in Z\*\*\*\*\*, einer nach dem Luftbild erkennbar aus mehreren landwirtschaftlichen Anwesen entstandenen Ortschaft, zumindest mit dem Beigeladenen und dem landwirtschaftlichen Betrieb S\*\*\*\*\* (Fl.Nr. 1590) noch zwei große aktive landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe im Ort vorhanden. Unabhängig von der Frage, ob es sich überhaupt auswirken würde, dass der Betrieb S\*\*\*\*\* mit dem Milchviehlaufstall nach Norden des Ortes „ausgesiedelt“ ist, wie die Kläger meinen (der Betriebsteil liegt unmittelbar an der nördlichen Grenze des durch Ortsabrundungssatzung festgelegten Bereichs), ist die bisherigen Hofstelle im Ort nicht aufgegeben. Nach den Ausführungen des Beklagten werden dort noch ein Getreidelager, ein Heulager und ein Mistlager und wohl auch eine Maschinenhalle unterhalten. Angesichts der Größe von Z\*\*\*\*\* ist bereits aufgrund dieser beiden Betriebe von einem Dorfgebiet auszugehen. Unabhängig davon gibt es einen weiteren Betrieb, der Waldbewirtschaftung betreibt und mit Traktor und Anhänger dafür ausgestattet ist, sowie einen aufgegebenen landwirtschaftlichen Betrieb, der noch eine Werkstatt und eine Gaststätte unterhält. Insgesamt ergeben sich im Hinblick auf das Vorliegen eines Dorfgebietes keine durchgreifenden Zweifel.
- c) Die Kläger monieren weiter, dass die Mistlagerstätte des Betriebs auf der Fl.Nr. 1590 auf der alten Hofstelle zu Unrecht nicht als Vorbelastung angesetzt wurde. Insoweit haben die Gutachter \*\*\*\*\*ingenieure in ihrer Stellungnahme vom 18.7.2016 und der Umweltschutzingenieur in der mündlichen Verhandlung plausibel ausgeführt, dass bei Festmistlagerstätten die Geruchsbelastung mit zunehmendem Abstand stark abnimmt und Mistlagerstätten mit einer Größe von bis zu 250 m<sup>3</sup> nach den gelben Heften bereits in einem Abstand von 15 Metern nur noch als „schwach wahrnehmbar“ und damit als irrelevant eingestuft wer-



den. In Anbetracht der hier vorliegenden Entfernung des Mistlagers vom Anwesen der Kläger von ca. 180 Metern laut Geoinformationssystem und des Umstandes, dass die Größe des Mistlagers zudem deutlich unter der Größe von 250 m<sup>3</sup> liegt, erscheint die Einschätzung des Umweltschutzingenieurs, dass selbst bei Ansatz eines relevanten Verursachungsbeitrags eine Überschreitung einer Geruchshäufigkeit von 15 % der Jahresstunden nicht zu erwarten ist, jedenfalls aber zumutbare Geruchshäufigkeiten von 20 % der Jahresstunden nicht überschritten werden, als ohne Weiteres nachvollziehbar. Auf die weiter diskutierte Frage, ob der Milchviehlaufstall auf Fl.Nr. 1590 aufgrund des Abstandes ohnehin nicht als Vorbelastung anzusetzen gewesen wäre, kommt es demnach nicht an.

- d) Soweit darauf verwiesen wurde, im Flächennutzungsplan sei im Südwesten des Ortes Z\*\*\*\*\* eine Fläche „Bio 35“ dargestellt, dort befinde sich wohl eine Kläranlage, hat die mündliche Verhandlung ergeben, dass sich dort keine Kläranlage befindet, sondern eine Umpumpstation der Kläranlage in W\*\*\*\*\*, die als geschlossenes System keine Geruchsemissionen befürchten lässt. Ansonsten ist dort eine Fläche, auf der Mais für eine Biogasanlage angebaut wird.
- e) Der weitere Einwand der Kläger, die Übertragbarkeit der der Berechnung zugrunde gelegten Daten bzw. der Windrose der Wetterstation Waldmünchen auf den Anlagenstandort sei fraglich und die Daten dieser Wetterstation würden auch nicht den Anforderungen des Deutschen Wetterdienstes genügen, ist unsubstantiiert. Auf Nachfrage des Gerichts, warum dies nicht sachgerecht sei bzw. welche Daten dann zu berücksichtigen seien, erklärte der Klägerbevollmächtigte allgemein, dass ihm bekannt sei, dass Gutachter teilweise synthetische Daten verwenden würden und dies aufgrund des Geländereiefs erforderlich sein könne. Warum dies hier konkret erforderlich sein soll, wurde aber nicht näher dargelegt. Auch zur Frage, warum die Daten der Wetterstation \*\*\*\*\* den Anforderungen des DWD nicht genügten, erklärte der Bevollmächtigte nur pauschal, das hätten ihm Sachverständige gesagt, konkret könne er sie aber nicht benennen. Den pauschalen Einlassungen war nicht näher nachzugehen. Die Übertragung von meteorologischen Daten von einer Messstation auf einen Anlagenstandort, für den keine Messungen vorliegen, ist in Nr. 8.1 des Anhangs 3 der TA Luft vorgesehen, die nach Nr. 1 Abs. 9 der GIRL im Rahmen der Geruchsausbreitungsrechnung heranzuziehen ist. Die Gutachter haben aufgrund der Lage des Vorhabens und den Erfahrungswerten die Daten der nächst gelegenen DWD-Station \*\*\*\*\* (Entfernung Luftlinie lt. Geoinformationssystem ca. 13 km) als geeignet angesehen. Nach Nr. 6.5 des Gutachtens wurde zur Berechnung des lokalen Windfeldes ein digitales Geländemodell verwendet, über das der Geländeverlauf dreidimensional nachgebildet und bei der Berechnung des lokalen Windfeldes berücksichtigt wurde. Aus den Einwänden ergeben sich gegen diese Ansätze keine durchgreifenden Zweifel.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass selbst wenn – entgegen den vorstehenden Ausführungen und trotz der Vielzahl vorgenommener Überschätzungen – die ein oder andere Prämisse des Gutachtens unrichtig sein sollte, es als ausgeschlossen erscheint, dass die Geruchsmissionen am Wohnhaus der Kläger einen Wert von 20 % Geruchsstundenhäufigkeit erreichen.

2. Auch im Hinblick auf Lärm sind im Hinblick auf die Ausführungen des Beigeladenen und des Umweltschutzingenieurs in der mündlichen Verhandlung unzumutbare Immissionen am Anwesen der Kläger nicht zu erwarten.

Der Beigeladene hat erläutert, dass an Fahrverkehr zweimal in der Woche eine Abholung der Eier stattfindet, ein- bis zweimal in der Woche mit dem Traktor der Festmist abgeholt wird und alle 1 bis 2 Monate Krafffutter angeliefert wird. Einmal im Jahr finde noch eine vollständige Entmistung des Stalls statt. Weiterer Fahrverkehr ergebe sich nicht. Aufgrund der äußerst geringen Fahrbewegungen und in Anbetracht des weiteren Umstandes, dass die Kläger abseits dieser Fahrverkehre liegen, sind die Ausführungen des Umweltschutzingenieurs, dass keine mit einem Dorfgebiet unverträglichen Verkehrsvorgänge und keine für die Kläger unzumutbaren Belästigungen entstehen, plausibel.

Nachdem auch sonstige Rechtsverletzungen im Hinblick auf die Kläger nicht ersichtlich sind, war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 und 3 VwGO. Nachdem der Beigeladene keinen Antrag zur Sache gestellt hat und insoweit auch kein Kostenrisiko eingegangen ist (§ 154 Abs. 3 VwGO), entsprach es auch nicht der Billigkeit, seine Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen (§ 162 Abs. 3 VwGO).

Vorläufige Vollstreckbarkeit: § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung im Sinne des § 124a Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nrn. 3 oder Nr. 4 VwGO liegen nicht vor.

**Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Der **Antrag auf Zulassung der Berufung** ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** schriftlich zu stellen (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg).

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. **Innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist; die **Begründung** ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, **beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Ludwigstraße 23, 80539 München oder Postfach 340148, 80098 München) einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn 1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 4. das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Der Antragsschrift sollen jeweils 4 Abschriften beigelegt werden.

**Hinweis auf Vertretungszwang:** Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich alle Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt bereits für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die anderen in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich auch durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; Einzelheiten ergeben sich aus § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO.

Straubmeier

Dr. Barth

Rösl

### **B e s c h l u s s :**

Der Streitwert wird auf 7.500,-- € festgesetzt (§ 52 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

**Rechtsmittel:** Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- EUR übersteigt, oder wenn die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, **beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg** (Haidplatz 1, 93047 Regensburg oder Postfach 110165, 93014 Regensburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Straubmeier

Dr. Barth

Rösl